



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2009

Nummer 39

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|----------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2005 | 30. 11. 2009 | Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden | 818 |
| 203011 | 15. 12. 2009 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studiengangs für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung | 832 |
| 203013 | 10. 12. 2009 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften | 829 |
| 2128 | 9. 12. 2009 | Krankenhaushygieneverordnung | 830 |
| 2223 | 12. 11. 2009 | Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) | 818 |
| 224 | 8. 12. 2009 | Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016 | 824 |
| 224 | 9. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung | 824 |
| 224 | 9. 12. 2009 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler | 824 |
| 28 | 2. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung | 824 |
| 600 | 9. 12. 2009 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren | 832 |
| 7133 | 8. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung – EichZustVO) | 825 |
| 75 | 11. 12. 2009 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) | 830 |
| 763 | 10. 11. 2009 | Verordnung zu den Kosten der Versicherungsaufsicht in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtskostenverordnung – VersAufsKostenVO NRW) | 828 |
| 7831 | 15. 11. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung | 825 |
| 788 | 2. 12. 2009 | Verordnung zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen (Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW – KZV NRW) | 826 |
| 792 | 2. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Fütterungsverordnung | 827 |
| 792 793 | 2. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen | 827 |

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden
Vom 30. November 2009**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), gebe ich bekannt:

1

Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Landesverfassung folgende organisatorische Veränderung bestimmt worden:

Durch Organisationserlass vom 31. Oktober 2009 sind mit Wirkung vom 1. November 2009 aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten aus dem Bereich „Post- und Telekommunikationswesen“ die Aufgaben

- Postwesen
- Informations- und Telekommunikationswirtschaft

in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie übergegangen.

Grundsatzfragen der Medien- und Telekommunikationspolitik einschließlich der zugehörigen Rechtsgebiete sind im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten verblieben. Gleiches gilt für den Sitz des Landes im Beirat der Bundesnetzagentur.

2

Gemäß § 4 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. November 2009 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 30. November 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2009 S. 818

2223

**Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens
vom 24. Juli 1924 (GS S. 585)
Vom 12. November 2009**

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie das Bistum Aachen haben nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen das Kirchenvorstandsrecht geändert, ergänzt und die

Geschäftsweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzbistümer Köln und Paderborn neu gefasst.

Gemäß Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS 1924, S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS 1924, S. 585) werden diese Bestimmungen der genannten (Erz-) Bistümer nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
Der Chef der Staatskanzlei
Karsten B e n e k e

**Erzbistum Köln,
Erzbistum Paderborn,
Bistum Aachen**

**Änderungen und Neufassungen der
Geschäftsweisungen für die Verwaltung
des Vermögens in den Kirchengemeinden und
Gemeindeverbänden**

I.

Erzbistum Köln

Der **Erzbischof von Köln** hat am 27. Juli 2009 mit Wirkung vom 1. September 2009 die bisherige Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 aufgehoben und durch diese Neufassung (Amtsblatt für das Erzbistum Köln 2009, S. 193 ff., Nrn. 177 und 178) abgelöst:

Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und

**Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln
(Geschäftsweisung 2009)¹**

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S.585), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 7. Juni 2003 (GV. NRW. 2003, S.313) wird die nachfolgend veröffentlichte neugefasste Geschäftsweisung bekanntgemacht:

Art. 1 Obliegenheiten des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimmt zunächst die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

(2) Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs.

(3) Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde. Der Titel der Kirche kann beigefügt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

(4) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung.

Art. 2 Erster und zweiter Stellvertreter

(1) Der Kirchenvorstand wählt beim turnusmäßigen Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung. Der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Die Ämter des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden enden mit dem nächsten turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes.

(2) Der Vorsitzende hat die Namen des ersten und des zweiten Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

¹ Geltend für den nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Gebietsteil des Erzbistums Köln.

Art. 2 a Geschäftsführender Vorsitzender

(1) Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG kann im besonderen Fall auf Antrag des Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit und der Wahlperiode des Kirchenvorstandes der Kirchenvorstand den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Erzbischöfliche Behörde.

(2) In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Er ist verpflichtet, den Pfarrer, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren.

(3) Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne.

Art. 3 Der Rendant

(aufgehoben, da gegenstandslos aufgrund der Einführung der Rendanturen, vgl. zuletzt Ordnung für die Rendanturen im Erzbistum Köln [Rendanturordnung 2009]²).

Art. 4 Die Kirchenvorsteher

(1) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten.

(2) Dem Sitzungsbuche des Kirchenvorstandes ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluss des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 5 Ausschüsse und Kuratorien

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6 Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde

(aufgehoben, da gegenstandslos durch spezialgesetzliche Regelungen für den jeweiligen Sachbereich, z.B. für Schulen, Krankenhäuser und aufgrund der staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Art.140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung, nach denen die Kirche frei von staatlichem Einfluss bei der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten ist, daher nicht mehr abgedruckt)

Art. 7 Fälle, in denen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtswirksam werden

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde:

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstü-

cken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

- b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen*,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatz-Ablösungsvereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Erzbischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 €

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,

² Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nrn. 112 und 113

* Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gem. §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000,00 € übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig

a) alle unter Nummer 1, Buchstabe a) bis g) und i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,

b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,

c) Belegarztverträge.

(2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 € sind genehmigungspflichtig alle in Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte/Rechtsakte.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 € übersteigt.

5. Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 7a Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Art. 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

Art. 8 Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen

(aufgehoben, da gegenstandslos aufgrund kirchenrechtlicher, partikularrechtlicher und diözesanrechtlicher Regelungen zum jeweiligen Sachbereich)

Art. 9 Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Art. 10 Sitzungsraum

(aufgehoben)

Art. 11 Registratur

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, dass alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

(2) Es muss ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden, in dem alle Schreiben unter Angabe des Ein- und Abgangstages, des Einsenders oder Empfängers, des Gegenstandes und des Tages zu verzeichnen

sind. Die Nummer des Tagebuches wird auf dem Schriftstücke vermerkt.

(3) Die Inhaber von Pfründen können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfründenvermögen beziehen.

Art. 12 – 23 (Vermögensverwaltung, Haushalts- und Rechnungsführung)

(Art. 12-17 und 19-23 aufgehoben, da gegenstandslos aufgrund der diözesanrechtlichen Regelungen in den Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusbestGA – Vermögensverwaltung)³.

Art.18 „Sondervorschrift für die linksrheinischen Kirchengemeinden“

(aufgehoben als entbehrliche formelle Verwaltungsvorschrift, die die im Einzelfall betroffenen materiellen staatskirchenrechtlichen Rechtsgrundlagen unberührt lässt)

Art. 24 Verbandsvertretungen und Ausschüsse

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände auf Seelsorgebereichsebene und der Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände auf Stadt- und Kreisdekanatsebene sinngemäße Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuss bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

(3) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschussmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, es muss ein Sitzungsbuch geführt werden.

(4) Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluss der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde aufzuführen.

(5) Der Beschluss der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Köln, den 28. Juli 2009

† Joachim Card. Meisner

Erzbischof von Köln

II.

Erzbistum Paderborn

Der **Generalvikar des Erzbischof von Paderborn** hat durch Verwaltungsverordnung vom 29. Juli 2009 die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden

und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 10. 8. 2005 (KA 2005, Nr. 152) mit Wirkung zum 1. September 2009 wie folgt geändert (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2009, Nr. 106, S. 87 ff.)

³ Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nrn. 112 und 115

1. in Artikel 2 a
 - a) wird in Satz 1 hinter dem Wort „den“ das Wort „ersten“ eingefügt,
 - b) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten.“,
 - c) werden in Satz 4 die Worte „Der geschäftsführende Vorsitzende“ ersetzt durch das Wort „Er“,
2. nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8 a eingefügt:

„Artikel 8 a: Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.“

und als Anlage neu gefasst:

Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn

Die nachfolgende Geschäftsanweisung bezieht sich auf die Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS S. 585) und ist damit im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn anzuwenden.^{4) 5)}

Unberührt bleiben andere kirchenrechtliche Vorschriften, die Einfluss auf die Vermögensverwaltung haben.

Artikel 1: Obliegenheiten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, lädt die Kirchenvorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt hierauf den Tag des Eingangs.

Er hat das Kirchenvorstandssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Kirchenvorstandssiegel trägt den Namen und die Ortsbezeichnung der Kirchengemeinde.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende hat als Anordnungsberechtigter alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist für diese Zeit der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur Anordnung berechtigt. In Ausnahmefällen, die der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen, kann die Anordnungsbefugnis auf einen Dritten delegiert werden.

Artikel 2: Erster und zweiter Stellvertreter

Der Kirchenvorstand wählt beim turnusmäßigen Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung. Der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertre-

tenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Die Ämter des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden enden mit dem nächsten turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes.

Der Vorsitzende hat die Namen des ersten und des zweiten Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Artikel 2a: Geschäftsführender Vorsitzender

Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) kann im besonderen Fall auf Antrag des Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit und der Wahlperiode des Kirchenvorstandes der Kirchenvorstand den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Erzbischöfliche Behörde.

In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Er ist verpflichtet, den Pfarrer, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren.

Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne.

Artikel 3: Der Rendant

Da die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden in der Regel den Gemeindeverbänden übertragen sind, kommt die Beschäftigung eines Rendanten (Rechnungsführers) grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Sollte im Ausnahmefall die Beschäftigung eines Rendanten erforderlich sein, bedarf es hierzu der Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde.

Artikel 4: Der Kirchenvorsteher

Die neu gewählten Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten.

Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluss des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Artikel 5: Ausschüsse und Kuratorien

Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse und Kuratorien bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Ihnen kann im Rahmen und nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden.

Artikel 6: Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde

Nach § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 bedürfen Beschlüsse der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei

1. Anleihen, die nicht bloß zu vorübergehenden Aushilfen dienen und
2. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung

4 *) Der überwiegenden Zusammensetzung der derzeitigen Kirchenvorstände entsprechend sind aus Gründen der Übersichtlichkeit im Text der Geschäftsanweisung die männlichen Bezeichnungen gewählt worden; die Geschäftsanweisung gilt jedoch gleichermaßen für Frauen. – Ausgenommen hiervon sind die Bezeichnung von Ämtern, die ausschließlich Geistlichen vorbehalten sind.

5 **) Bis zum Erlass einer Geschäftsanweisung für den niedersächsischen Anteil des Erzbistums Paderborn wird nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) in der jeweiligen Fassung verfahren.

Artikel 7: Fälle, in denen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtswirksam werden

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,⁶
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
 - k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - l) Abschluss von Reiseverträgen,
 - m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter Nummer 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatz-Ablösungsvereinbarungen,
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Falle ist die Erzbischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen,
2. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 Euro:

- a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1, Buchstabe k) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen:

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 Euro übersteigt,
 4. im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
 - (1) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) alle unter Nummer 1, Buchstabe a) – g) und i) – m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge,
 - (2) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 Euro alle in Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
 5. Bestimmung des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Artikel 8: Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen, sofern nicht besondere Regelungen im Bereich der Sondervermögen der Kirchengemeinden gelten

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen:

1. in allen Fällen, in denen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist,
2. bei Verwendung des Kirchenvermögens, soweit die Substanz dadurch angegriffen wird,
3. bei Neubauten, Anbauten und erheblichen Wiederherstellungsarbeiten, soweit die Gesamtkosten mehr als 15.000,00 Euro betragen,
4. bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenausstattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 15.000,00 Euro übersteigt,
5. bei Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes und der Voranschlagsperiode; letztere darf nicht über drei Jahre ausgedehnt werden)
6. bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken einschließlich der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,

⁶ Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

7. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen,
8. bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter,
9. bei Ausleihung von Darlehen auf Hypothek oder Grundschuld und
10. bei Abnahme der Jahresrechnungen.

Bei Beantragung der Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Artikel 8 a: Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.

Artikel 9: Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Kirchenvorstandssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 10: Registratur

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, dass alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, in der Registratur und, soweit sie für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, im Pfarrarchiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung (zum Beispiel nach dem Musteraktenplan des Erzbischöflichen Generalvikariates) erhalten werden.

Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Artikel 11: Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsanweisung tritt am 1. September 2009 in Kraft

Paderborn, den 29. Juli 2009

Hardt, *Generalvikar*

III.

Bistum Aachen

Der **Bischof von Aachen** hat die

Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2007, Nr. 83, S. 72) geändert und ergänzt:

Artikel 2 a und 7 a

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2009, Nr. 106, S. 118)

- I. Artikel 2 a der Geschäftsanweisung wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird vor den Worten „stellvertretenden Vorsitzenden“ das Wort „ersten“ eingefügt.
 2. Absatz 2, Satz 1 erhält diese Fassung:
„In seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten.“

Der bisherige Absatz 2, Satz 1 wird gestrichen.

3. In Absatz 2, Satz 2 werden die einleitenden Worte „Der geschäftsführende Vorsitzende“ gestrichen und durch das Wort „Er“ ersetzt.

II. Die Geschäftsanweisung wird um Artikel 7 a ergänzt:

„Artikel 7 a
Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Bischöflichen Behörde zu einem der in Art. 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung).

Diese Regelung ist im Kirchlichen Anzeiger zu veröffentlichen.“

III. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 in Kraft

Aachen, 11. Mai 2009

† Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Artikel 3

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2009, Nr. 156, S. 172)

- I. Art. 3 in der bisherigen Fassung wird aufgehoben.
- II. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner

 1. Sitzungsgemäß übernehmen Verwaltungszentren für Kirchengemeinden, die Mitglieder ihres Rechtsträgers sind, die Aufgabe der Vorbereitung und Ausführung sämtlicher Kirchenvorstandsbeschlüsse sowie die des Rechnungswesens (Finanz- und Kassenwesen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach vorgegebenen Standards sowie die Erstellung des Budgets und Jahresabschlüsse – GuV, Bilanzen).
 2. Durch Geschäftsbesorgungsvertrag übernimmt das örtlich zuständige Verwaltungszentrum aufgrund dieser Anordnung folgende Dienstleistungen:
 - a) für den Kirchengemeindeverband auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen,
 - b) für eine die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden umfassende Kirchengemeinde die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung.
 3. Die Verwaltungszentren erledigen die jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse oder bevollmächtigter Personen und in Verantwortung ihnen gegenüber sowie unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften.
 4. Als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernehmen die Verwaltungszentren für ihre Mitglieder (Ziffer 1) oder Vertragspartner (Ziffer 2) das Rechnungswesen, die Personalverwaltung sowie alle übrigen Verwaltungstätigkeiten in dem jeweils übertragenen Umfang im Rahmen einer kirchenhoheitlichen, nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.
 5. Jegliche den Kirchenvorständen bzw. Verbandvertretungen über die vorgenannten Dienstleistungen hinaus obliegende Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung sowie des Rechnungswesens bleibt unangetastet; Aufgaben dieses Verantwortungsbereichs erledigen sie – nach vorgegebenen Standards – weiterhin selbständig mit Hilfe evtl. beauftragter Personen oder Einrichtungen.“

III. Die Neufassung des Artikels 3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle im Rang unterhalb der Geschäftsanweisung geltenden, entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Aachen, 7. Juli 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

– GV. NRW. 2009 S. 818

224

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten der Gemeinsamen
Vereinbarung über die Koordinierungsstelle
Magdeburg 2010 – 2016**

Vom 8. Dezember 2009

Die Zustimmungserklärungen der beteiligten Länder und des Bundes sowie die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen sind beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

Der Staatsvertrag tritt somit gemäß seines § 12 Absatz 1 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t g e r s

– GV. NRW. 2009 S. 824

224

**Verordnung
zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 3 Absatz 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

Artikel 1

Die Denkmallisten-Verordnung vom 6. März 1981 (GV. NRW. S. 135), geändert durch Artikel 111 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2009 S. 824

224

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Sachverständigenkommission für bewegliche
Bodendenkmäler**

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 34 Absatz 9 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler vom 9. Januar 1991 (GV. NRW. S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2008 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2009 S. 824

28

**Verordnung zur Änderung
der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
Vom 2. Dezember 2009**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 824

7133

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten
im Mess- und Eichwesen
(Eichzuständigkeitsverordnung – EichZustVO)**

Vom 8. Dezember 2009

Aufgrund des § 11 Absatz 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185), § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Eichzuständigkeitsverordnung vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 763), geändert durch Artikel 127 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Gesetzes über Einheiten im Messwesen“ durch die Wörter „Einheiten- und Zeitgesetzes“ ersetzt.
2.
 - a) In § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 wird das Wort „Schankgefäße“ durch das Wort „Ausschankmaße“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über Einheiten im Messwesen“ durch die Wörter „Einheiten- und Zeitgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „Gesetzes über Einheiten im Messwesen“ durch die Wörter „Einheiten- und Zeitgesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „Bielefeld,“ die Angabe „Dortmund,“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt: (Spalte 1) „10“, (Spalte 2) „Betriebsstelle für Sonderaufgaben Eichamt Dortmund“, (Spalte 4) „Bezirksübergreifende Sonderzuständigkeiten“.
 - b) Bei den laufenden Nummern 1 bis 9 wird nach dem Wort „Betriebsstelle“ jeweils das Wort „Eichamt“ eingefügt.
 - c) Bei den laufenden Nummern 4, 5 und 7 werden in Spalte 4 die Wörter „sowie bezirksübergreifende Sonderzuständigkeiten“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 825

7831

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
von Regelungen auf dem Gebiet
der Tierseuchenbekämpfung**

Vom 15. November 2009

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2009 (GV. NRW. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tierbestand“ die Wörter „an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen Ziegen, Legehennen, Gehegewild und Bienen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Für Tierbestände mit Gänsen, Enten, Truthühnern und Masthähnchen ist der jährliche Durchschnittsbesatz maßgebend.“
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am 1. Januar vorhandenen“ gestrichen.
 - e) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tierbestand“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - f) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - g) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Hühner, Gänse, Enten oder Truthühner,“ durch das Wort „Legehennen“ ersetzt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nummern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 - „4. Schafe
 - a) 1 bis 5 Tiere, je Bestand = 10,00 €
 - b) 6 und mehr Tiere, je Tier = 2,00 €
 5. Ziegen:
 - a) 1 bis 5 Tiere, je Bestand = 10,00 €
 - b) 6 und mehr Tiere, je Tier = 2,00 €
 6. Bienen:
 - a) 1 bis 10 Völker, je Bestand = 10,00 €
 - b) 11 und mehr Völker, je Volk = 1,00 €“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2009 bleibt die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Düsseldorf, den 15. November 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 825

788

**Verordnung
zur Zulassung privater Kontrollstellen
zum Schutz von geografischen Angaben
und Ursprungsbezeichnungen
für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW –
KZV NRW)**

Vom 2. Dezember 2009

Die Verordnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen (Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW – KZV NRW) vom 2. Dezember 2009 gebe ich hiermit bekannt.

In Vertretung
Dr. Schink

**Verordnung
zur Zulassung privater Kontrollstellen
zum Schutz von geografischen Angaben und
Ursprungsbezeichnungen
für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW –
KZV NRW)**

Vom 2. Dezember 2009

Auf Grund des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 93, S. 12), in Verbindung mit § 139 Absatz 2 Satz 3 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, ber. 1995 S. 156) sowie § 6 Absatz 2 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jede Kontrollstelle, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 als Produktzertifizierungsstelle in Nordrhein-Westfalen tätig werden will, bedarf der Zulassung durch das LANUV. Sie muss eine Niederlassung in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Die Kontrollstelle muss zu den verwaltungsüblichen Geschäftszeiten besetzt und arbeitsfähig sein.

(2) Die Kontrollstelle muss als Produktzertifizierungsstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 oder des ISO-Leitfadens 65 akkreditiert sein. Sie muss die Anforderungen für den Bereich der Verordnung (EG) Nr. 510/2006, Kontrolle der Lebensmittelspezialitäten, erfüllen.

(3) Die Kontrollstelle nimmt ihre Aufgabe im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung wahr. Die Kontrollstelle ist zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder zur Bildung ausreichender Rücklagen verpflichtet. Der Nachweis hierüber ist mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Für den Antrag ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. (Die Anlagen zu dieser Verordnung können im Internet unter www.lanuv.nrw heruntergeladen werden.)

(2) Die Zulassung der Kontrollstelle kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das LANUV kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten sowie erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.

(3) Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung für die Zulassung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später, kann die Zulassung zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Darüber hinaus kann die Zulassung widerrufen werden, wenn die Kontrollstelle ihren Pflichten im Sinne dieser Verordnung nicht nachkommt. Die Zulassung ist unverzüglich zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn die Normen gemäß § 1 Absatz 2 durch die Kontrollstelle nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden.

§ 3

Pflichten der Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle muss in einem Kontrollkonzept die Kontrollinhalte und Kontrollfrequenzen auf Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 definieren. Sie hat mit dem Hersteller einen entsprechenden Kontrollvertrag abzuschließen. Das Kontrollkonzept und der Entwurf für einen Kontrollvertrag sind vor Vertragsabschluss dem LANUV zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kontrollstelle erfasst einen Hersteller über einen Anmeldebogen gemäß Anlage 2. Für jede Betriebsstätte ist eine eigene Identifikationsnummer zu vergeben. Jeder angemeldete Hersteller schließt einen Kontrollvertrag mit der Kontrollstelle über sämtliche Betriebsstätten des Herstellers in Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Kontrollstelle gestaltet für jede Spezialität spezifische Kontrollbögen, die durch das LANUV freigegeben werden müssen. Die Kontrollstelle stellt nach einer Kontrolle ohne Abweichung von der betreffenden Spezifikation ein zeitlich befristetes Produktzertifikat aus. Die Dauer der Befristung wird in Abhängigkeit der erforderlichen Kontrollfrequenz festgelegt.

(4) Feststellungen, die den Erlass einer Anordnung im Sinne von Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder eine Ahndung nach §§ 144 und 145 Markengesetz begründen, sind von der Kontrollstelle unverzüglich dem LANUV zu melden. Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Kontrollstelle (z. B. auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages), die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, sind unverzüglich dem LANUV zu melden. Auf Verlangen des LANUV sind alle geplanten Betriebskontrollen eines Monats vier Wochen im Voraus zu melden.

(5) Die Kontrollstelle übermittelt jährlich zum Stichtag 31. Dezember ein aktuelles Verzeichnis über alle zu kontrollierenden Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres dem LANUV in elektronischer Form mit der Möglichkeit einer Datenauswertung. Dieses Verzeichnis muss Firmennamen, Adresse, Kontaktdaten zum Ansprechpartner, hergestellte Spezialität, Datum der letzten Kontrolle und die aktuelle Zertifikatsbefristung beinhalten. Das LANUV kann das technische Format für das Verzeichnis vorgeben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Der Präsident
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Dr. Heinrich B o t t e r m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 826

792

**Verordnung zur Änderung
der Fütterungsverordnung
Vom 2. Dezember 2009**

Aufgrund des 25 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird verordnet:

Artikel 1

Die Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2004 (GV. NRW. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Schwarzwild außerhalb einer vom zuständigen Veterinäramt festgestellten Notzeit zu füttern,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
„6. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Grassilage zu verwenden,“.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Menge des Kirrmittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als 1 Liter je Kirrstelle beträgt,“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fütterung von Schwarzwild in Notzeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 25 Abs. 2 Satz 3 LJG-NRW ist nur zulässig, wenn die Futteraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. § 25 Abs. 2 Satz 4 LJG-NRW bleibt unberührt.“
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW handelt, wer
 1. einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht angezeigt hat,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen nicht beseitigt.“
4. In § 6 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 827

792

793

**Verordnung
zur Änderung jagd- und fischerei-
rechtlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 2. Dezember 2009**

792

Artikel 1

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

Die **Jägerprüfungsordnung** vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482, ber. 1997 S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

792

Artikel 2

Aufgrund des § 17 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

Die **Falknerprüfungsordnung** vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 315), geändert durch Verordnung vom 25. März 2005 (GV. NRW. S. 272), wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

792

Artikel 3

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

Die **Verordnung über die Jagdzeiten** vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2006 (GV. NRW. S. 601), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

792

Artikel 4

Aufgrund des § 22 Abs. 12 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Die **Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)** vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Angabe „31. Januar 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

792

Artikel 5

Aufgrund des § 19 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird verordnet:

Die **Fangjagdverordnung** vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. S. 918, ber. 1997 S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 171 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

792

Artikel 6

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Die **Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung** vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 448), geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

792

Artikel 7

Aufgrund des § 22 Abs. 12 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Die **Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild** vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 858), geändert durch Artikel 168 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

793

Artikel 8

Aufgrund des § 30 a Abs. 1 und 4 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

Die **Hegeplanverordnung** vom 12. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 28), geändert durch Artikel 156 des Geset-

zes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 827

763

**Verordnung
zu den Kosten der Versicherungsaufsicht
in Nordrhein-Westfalen
(Versicherungsaufsichtskostenverordnung – Vers-
AufsKostenVO NRW)
Vom 10. November 2009**

Aufgrund des § 4 Satz 2 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), wird verordnet:

§ 1

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes tragen die beaufsichtigten Einrichtungen durch Entrichtung von Gebühren. Zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 der Versorgungswerkeverordnung vom 2. Juni 1999 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), entstanden sind.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der jährlichen Kosten nach § 1 betragen. Die Höhe der Gebühr der einzelnen beaufsichtigten Einrichtung bemisst sich nach ihrem Anteil an den verdienten Brutto-Beiträgen aller beaufsichtigten Einrichtungen. Die Gebühr darf ein Tausendstel der jährlichen verdienten Brutto-Beiträge nicht überschreiten. Die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde setzt die Gebühren jährlich nachträglich fest.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre zu berichten.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2009 S. 828

203013

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für
Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des
höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
mit einem abgeschlossenen Studium
der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozial-
wissenschaften**

Vom 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften vom 6. Mai 1995 (GV. NRW. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. ein Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat; ebenso wird ein Mastergrad in einem vergleichbaren akkreditierten Studiengang einer Fachhochschule berücksichtigt und
 3. Grundkenntnisse des öffentlichen Rechts nachweisen kann.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das Innenministerium oder an eine vom Innenministerium bestellte Bezirksregierung zu richten. Das Innenministerium legt den Einstellungstermin fest.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis der Hochschulreife,
 3. das Zeugnis über einen Abschluss gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2,
 4. Zeugnisse über bisherige Beschäftigungen.

(3) Der Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus, das vom Innenministerium durchgeführt wird. Das Innenministerium kann die Bezirksregierung, die als Einstellungsbehörde bestimmt worden ist, mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragen. Bewerbungen, die nach den Unterlagen die Voraussetzungen offenbar nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Die Auswahlmethode regelt das Innenministerium unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muss für Bewerberinnen und Bewerber desselben Zulassungstermins gleich bleiben.“
 - b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. zwei Passfotos aus neuester Zeit beizufügen.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die erforderlichen Kenntnisse der Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung sowie des öffentlichen und privaten Rechts für die spätere Tätigkeit zu vermitteln und Referendare zu einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit auszubilden, die leitende Funktionen übernehmen kann.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„(4.) bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer oder bei einer obersten Landesbehörde 3 Monate“.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regelt ein Ausbildungsplan.“
5. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitsgemeinschaften werden von Beamtinnen und Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes geleitet.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Deren Bestellung erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Für geeignete Fächer können auch Beamtinnen und Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bestellt werden.“
6. § 9 a wird wie folgt neu gefasst:

„ § 9 a

Regelungen für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind für die Teilnahme an den schriftlichen Arbeiten sowie den Aktenvorträgen durch die Ausbildungsleitung und im Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit dem Prüfungsamt zu erörtern. Die Ausbildungsleitung informiert die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig vor den Prüfungen und hat diese zu hören. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des Prüflings an der mündlichen Prüfung beobachtend teilnehmen.“
7. Die Überschrift zu Teil III wird wie folgt neugefasst:

„III.
Staatsprüfung“
8. § 14 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
9. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; über die Folgen eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität und über sonstige Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Beendigung des Beamtenverhältnisses,“ gestrichen.
 - b) Der Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
11. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL

– GV. NRW. 2009 S. 829

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgabe (FFVO)**

Vom 11. Dezember 2009

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091), geändert durch Artikel 193 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 14. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

2. In § 7 wird die Einleitung der Vorschrift wie folgt gefasst:

„Bei der Erhebung und Entrichtung der Feldes- und Förderabgaben sind ergänzend, soweit das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) keine anderweitigen Regelungen treffen, folgende Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) entsprechend anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erdgas“ durch das Wort „Naturgas“ ersetzt.

4. Dem § 11 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Förderabgabe für Naturgas, das aus Grubenbauen des Steinkohlenbergbaus abgesaugt oder in sonstiger Weise gewonnen wird (Grubengas), beträgt 0,3 Cent pro Normkubikmeter Methan.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erdgases“ durch das Wort „Naturgases“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „vom Landesoberbergamt“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für die Anpassung sind die vom Statistischen Bundesamt in den Statistiken Preise, Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, im Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 3 und

9, und Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 2.1, „Arbeitnehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“, im Index der durchschnittlichen Bruttostunden- und Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland bezogen auf das gesamte Berichtsquartal und auf das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich mit Ausnahme der Wirtschaftsabschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ sowie „Erziehung und Unterricht“ veröffentlichten (vierteljährlichen) Angaben.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Erdgas“ durch das Wort „Naturgas“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden das Wort „Erdgas“ durch das Wort „Naturgas“ ersetzt, nach dem Wort „Gewinnung“ die Wörter „des Erdgases“ gestrichen und vor dem Wort „Gefahr“ die Wörter „im einzelnen Falle bestehende“ eingefügt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung von Übergangsvorschriften

Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 12. Februar 2001 (GV. NRW. S. 95) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 830

2128

Krankenhaushygieneverordnung

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534). Ausgenommen sind die kirchlichen Krankenhäuser nach § 33 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, die in eigener Zuständigkeit Regelungen treffen, die den Zielen der nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Hygiene im Krankenhaus

Der Träger des Krankenhauses ist verpflichtet, die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene im Krankenhaus sicherzustellen und für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen zu sorgen. Dazu gehören insbesondere

1. die Bildung einer Hygienekommission,
2. die Beratung durch einen Krankenhaushygieniker im Sinne der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Bundesgesundheitsblatt Nr. 52 vom 20. 8. 2009),
3. die Beschäftigung von Hygienefachkräften und
4. die Bestellung von Hygienebeauftragten.

§ 3

Hygienekommission

(1) In jedem Krankenhaus ist eine Hygienekommission zu bilden. Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Krankenhausträgers bedarf. Der Hygienekommission gehören mindestens an

1. der Leitende Arzt,
2. die Leitende Pflegekraft,
3. die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes,
4. die Hygienefachkräfte nach § 4,
5. der Krankenhaushygieniker und
6. die Hygienebeauftragten nach § 5.

Der Hygienekommission sollten darüber hinaus der kaufmännische Direktor, der Krankenhausapotheker und der technische Leiter angehören. Weitere Abteilungsärzte sowie Mitglieder der Personalvertretung im Krankenhaus können der Kommission angehören.

(2) Die Hygienekommission hat insbesondere

1. darauf hinzuwirken, dass Hygienepläne aufgestellt und fortgeschrieben werden, in denen insbesondere zu regeln ist, welche Vorgaben zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen unter Einbeziehung therapeutischer Maßnahmen einzuhalten sind,
2. die Einhaltung der Hygienepläne zu überwachen,
3. zu regeln, durch wen und innerhalb welcher Zeit bei Verdacht oder Vorliegen einer Krankenhausinfektion die Hygienefachkräfte, der Krankenhaushygieniker sowie der Hygienebeauftragte zu unterrichten sind und
4. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Wiederbeschaffung von Anlagegütern gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Erstellung von Organisationsplänen, soweit dadurch Belange der Krankenhaushygiene betroffen sind, sowie bei der Organisation der Aus- und Fortbildung des Personals auf dem Gebiet der Hygiene mitzuwirken.

(3) Die Hygienekommission wird von dem Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, einberufen. Bei gehäuftem Auftreten von Krankenhausinfektionen und bei besonderen, die Hygiene betreffenden Vorkommnissen wird die Hygienekommission unverzüglich einberufen.

§ 4

Hygienefachkräfte

(1) Hygienefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Hygienefachschwestern/Hygienefachpfleger, die an einer qualifizierten, staatlich anerkannten Weiterbildung zur Hygienefachkraft mit Erfolg teilgenommen haben.

(2) Die Hygienefachkräfte üben ihre Aufgaben in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Krankenhaushygieniker aus.

(3) Die Hygienefachkräfte haben insbesondere

1. mit den Hygienebeauftragten bei der Überwachung der Krankenhaushygiene und krankenhaushygienischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten,
2. Surveillance von nosokomialen Infektionen sowie von multiresistenten Erregern und anderen besonderen Erregern gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz in Zusammenarbeit mit den Hygienebeauftragten und dem Krankenhaushygieniker durchzuführen,
3. die Stationen und die sonstigen pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen, ver- und entsorgungstechnischen Bereiche sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen zu besichtigen,
4. die Ärzte, das Pflegepersonal und die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der entsprechenden Bereiche über Verdachtsfälle zu unterrichten,
5. die Mitarbeiter über angeordnete Hygienemaßnahmen und deren Gründe zu unterrichten,
6. die Hygiene-, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen zu überwachen,
7. Arbeitspläne für pflegetechnische Maßnahmen nach hygienischen Gesichtspunkten zu erstellen und deren Einhaltung zu überwachen,
8. bei epidemiologischen Untersuchungen mitzuwirken,
9. bei der Fachaufsicht über die Sterilisations- und Desinfektionsgeräte, über die Bettenaufbereitung sowie über die Krankenhausreinigung mitzuwirken,
10. die Analyse und Bewertung mikrobiologischer und anderer Befunde von Infektionen und anderer gesundheitsgefährdender Gegebenheiten bei Patienten und deren Umgebung insbesondere aufgrund von Untersuchungen an Patienten, Personal, Luft, Wasser, Klimaanlage und Gegenständen auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu unterstützen,
11. in Zusammenarbeit mit den hygienebeauftragten Ärzten und dem Krankenhaushygieniker Infektionsketten und Infektionsursachen zu erforschen sowie die Gegenmaßnahmen einzuleiten und
12. Fortbildungen für das Krankenhauspersonal durchzuführen.

(4) Die Zahl der Hygienefachkräfte, die ein Krankenhaus beschäftigen muss, ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention: „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ Abschnitt 4 in der Fassung vom 24. August 2009. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Zusammenschlüsse von Krankenhäusern einrichtungsübergreifend Hygienefachkräfte beschäftigen.

(5) Krankenhäuser nach § 3 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Fachkrankenhäuser für Suchtkrankheiten, Vorsorge- sowie Rehabilitationseinrichtungen sind dabei stationären Einrichtungen der Psychiatrie gleichzusetzen.

§ 5

Hygienebeauftragte

(1) In jedem Krankenhaus ist mindestens ein im Krankenhaus tätiger Arzt, der über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in Krankenhaushygiene und Infektionsprävention verfügt und der an einer entsprechenden Fortbildung in der Krankenhaushygiene mit Erfolg teilgenommen hat, zum Hygienebeauftragten zu bestellen. In Einrichtungen mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risiko für nosokomiale Infektionen soll jede Abteilung einen hygienebeauftragten Arzt benennen.

(2) Der Hygienebeauftragte hat insbesondere

1. bei der Einhaltung der Regeln der Hygiene- und Infektionsprävention in seinem Verantwortungsbereich mitzuwirken und dabei Verbesserungen der Hygienepläne und der Funktionsabläufe anzuregen und
2. bei der Aus- und Fortbildung des Personals in der Krankenhaushygiene mitzuwirken.

(3) Die Benennung von Hygienebeauftragten in der Pflege als konkrete Ansprechpartner auf jeder Station und in jedem Funktionsbereich bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 6

Fortbildung

(1) Hygienefachkräfte nach § 4 sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, sich mit dem aktuellen Stand der Krankenhaushygiene vertraut zu machen und spätestens im Abstand von zwei Jahren an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Hygienebeauftragte nach § 5 sind verpflichtet, sich laufend mit den neuesten Erkenntnissen über die Krankenhaushygiene vertraut zu machen und bedürfen der regelmäßigen Fortbildung in längstens zweijährigem Abstand. Diese Fortbildung soll insbesondere folgende Gebiete umfassen:

1. Regelungen auf dem Gebiete der Krankenhaushygiene,
2. mikrobiologische und epidemiologische Grundlagen von Krankenhausinfektionen,
3. Analyse und Dokumentation von Krankenhausinfektionen,
4. Umgebungsuntersuchungen,
5. Anforderungen an Funktion, Bau und Ausstattung von bestimmten Krankenhausbereichen,
6. gezielte hygienisch-mikrobiologische Kontrollmaßnahmen,
7. Maßnahmen auf dem Gebiet der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung, der apparativen und instrumentellen Ausstattung und Versorgung sowie der Wasserversorgung und -aufbereitung, der Schwimmbadhygiene, der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
8. besondere Methoden zur Verhütung von Infektionen des Personals und
9. Zusammenwirken mit Instituten und Laboratorien sowie medizinischen Untersuchungsämtern, Gesundheitsämtern und anderen Gesundheitsbehörden.

(3) Hygienefachkräfte und Hygienebeauftragte sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im erforderlichen Umfang freizustellen.

§ 7

Aufzeichnungen, Akteneinsicht, Zutrittsrecht

(1) Die Aufzeichnungen nach § 23 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sind dem Krankenhaushygieniker, dem Hygienebeauftragten und der Hygienekommission in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich bekanntzugeben. Die Kontroll- und Wartungsarbeiten an den für die Aufrechterhaltung der Krankenhaushygiene erforderlichen technischen Einrichtungen sowie die sonstigen im Rahmen der Krankenhaushygiene erhobenen und anfallenden Daten sind unter Angabe des Datums aufzuzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Krankenhaushygieniker, Hygienebeauftragte und Hygienefachkräfte haben das Recht, Unterlagen des Krankenhauses einschließlich der Patientenakten, auch in digitaler Form, einzusehen und Krankenhausbereiche zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 830

600

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanz- verwaltung im Besteuerungsverfahren

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und des § 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), in Verbindung mit § 1 Nummer 1 erste Alternative und fünfte Alternative der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren vom 9. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5), geändert durch Artikel 167 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„**Verordnung über die Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesfinanzbehörde und die Bestimmung seiner Aufgaben im Besteuerungsverfahren**“.
2. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:
„§ 1
Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung ist eingerichtet als Landesfinanzbehörde mit Sitz in Düsseldorf.“
3. Der bisherige § 1 wird § 2.
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Satz 2 wie folgt geändert:
Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s e n

– GV. NRW. 2009 S. 832

203011

Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studiengangs für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Vom 15. Dezember 2009

Nachdem die Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden bis zum 1. Januar 2007 bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt hatten, ist der Staatsvertrag im Verhältnis dieser Länder gemäß seines § 14 Absatz 2 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 tritt der Staatsvertrag im Verhältnis zu den weiteren Ländern an dem Tag in Kraft, der auf den Tag des Eingangs der Ratifikationsurkunde bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.

Somit ist der Staatsvertrag im Verhältnis zu dem Land Baden-Württemberg am 3. November 2007, im Verhältnis zu dem Land Berlin am 29. November 2007, im Verhältnis zu dem Land Brandenburg am 16. Februar 2008, im Verhältnis zur Hansestadt Bremen am 16. August 2008, im Verhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg am 27. Februar 2007, im Verhältnis zum Land Hessen am 21. Oktober 2008, im Verhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern am 15. Dezember 2009, im Verhältnis zum Land Niedersachsen am 28. Juli 2007, im Verhältnis zum Land Rheinland-Pfalz am 29. Februar 2008, im Verhältnis zum Saarland am 6. Februar 2008 und im Verhältnis zum Land Sachsen-Anhalt am 28. Februar 2008 in Kraft getreten.

Insgesamt ist der Staatsvertrag im Verhältnis der beteiligten Länder somit am 15. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359